

## **Allgemeine Hinweise zum Trinkwassergebührenbescheid/ zur Trinkwasserrechnung sowie zum Trinkwasseranschluss**

---

### **Trinkwassergebührenbescheid/-rechnung**

#### **Mitteilungspflicht**

Der Gebührenpflichtige/Zahlungspflichtige ist verantwortlich, den Stadtwerken Aken (Elbe) alle zur Erstellung eines/einer richtigen Gebührenbescheides/Trinkwasserrechnung erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.

Sollten wir Sie zur Jahresablesung der Trinkwasserzähler nicht angetroffen haben, bitten wir Sie um die Übermittlung des Zählerstandes. Liegt bis zur Jahresverbrauchsabrechnung kein plausibler Zählerstand vor, so wird der Jahresverbrauch nach zulässigen Vergleichsdaten geschätzt.

Wenn Sie umziehen oder Ihr Grundstück verkaufen, informieren Sie uns bitte rechtzeitig, damit eine stichtagsgerechte Schlussrechnung ausgestellt werden kann. Diese stichtagsgerechte Um- beziehungsweise Abmeldung ist in Ihrem Interesse. Sie haften solange für die in der „alten Besetzung“ auflaufenden Trinkwassergebühren/Trinkwasserentgelte, bis Sie sich bei den Stadtwerken Aken (Elbe) abgemeldet haben oder Ihr Nachfolger sich angemeldet hat. Grundlage für die Schlussrechnung ist der von Ihnen oder vom neuen Grundstückseigentümer abgelesene Zählerstand.

Bitte informieren Sie uns auch über Änderungen in der Verbrauchsstellenbezeichnung und Zahlstellenanschrift (zum Beispiel endgültige Grundstücksbezeichnung bei Neubauten, neue Kontonummern, Anschrift bei Wohnortwechsel und ähnliches).

Bitte prüfen Sie Ihren Gebührenbescheid/Ihre Trinkwasserrechnung auf offensichtliche Mängel und teilen Sie uns diese so schnell wie möglich mit.

#### **Wasserentnahmeentgelt (Wassercent)**

In Sachsen-Anhalt ist seit 2012 ein Wasserentnahmeentgelt zu entrichten. Für Entnahmen von Wasser aus Gewässern des Landes Sachsen-Anhalt sind 0,05 Euro/Kubikmeter (m<sup>3</sup>) zu zahlen. Der Wassercent ist in der Trinkwassergebührenkalkulation der Stadt Aken (Elbe) enthalten und wird an das Land Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Entsprechend dem Verursacherprinzip sind Wasserentnehmer angemessen an den infolge von Wasserentnahmen entstehenden Kosten zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Gewässerökosysteme zu beteiligen. Dies signalisiert dem Wasserentnehmer sowie

Käufern von wasserintensiven Produkten, dass die natürliche Ressource Wasser ein knappes Gut darstellt.

#### **Trinkwassergebühr/Trinkwasserentgelt**

Die Trinkwassergebühr/Das Trinkwasserentgelt ergibt sich aus der Multiplikation des Verbrauchs in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) mit der/dem kalkulierten Trinkwassergebühr/Trinkwasserentgelt von zurzeit 3,15 Euro/m<sup>3</sup>.

#### **SEPA-Lastschriftmandat**

Indem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, welches Sie jederzeit widerrufen können, übernehmen wir die Kontrolle der Fälligkeitstermine. Ihnen wird der Weg zum Geldinstitut oder für das Online-Banking erspart und Säumniszuschläge werden vermieden.

Die Trinkwasserabschläge werden zu den genannten Fälligkeiten abgebucht.

#### **Fälligkeiten**

Die Beträge aus dem Gebührenbescheid/der Trinkwasserrechnung werden zum genannten Fälligkeitsdatum nach Bekanntgabe dieses Bescheides/dieser Rechnung fällig. Sie sind auf das angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer zu entrichten.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandat werden die Beträge aus dem/der Gebührenbescheid/Rechnung sowie den Abschlagsforderungen termingerecht abgerufen.

Für Barzahler (einschließlich Überweisungen und Daueraufträge): Fällige Gebühren und Abschläge, die nicht termingerecht eingegangen sind, werden spätestens nach 2 Wochen angemahnt. Zusätzlich ist mit Ablauf des Fälligkeitstages für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Bleiben Mahnungen erfolglos, haben Sie 2 Wochen darauf mit der Sperrung des Anschlusses zu rechnen. Die zwangsweise Eintreibung der Schuld bleibt vorbehalten.

#### **Guthaben**

Bei Festsetzung der Gebühren/Entgelte mittels Gebührenbescheid/Rechnung, werden Guthaben mit dem nächsten Abschlag verrechnet. Ein über die Verrechnung hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausbezahlt.

## **Trinkwasserhausanschluss**

### **Hygienische Sicherheit Ihres Trinkwassers**

Trinkwasser ist ein Lebensmittel und muss daher frisch und hygienisch einwandfrei sein – deshalb ist es wichtig, alle Entnahmearmaturen regelmäßig zu nutzen, damit das Trinkwasser nicht in den Leitungen stagniert. Nur durch einen regelmäßigen Wasseraustausch kann vermieden werden, dass sich krankheitserregende Bakterien und Keime bilden und ausbreiten. Diese Erreger können dann zu einer Gefahr für **Sie** als Objektbetreiber und auch für die in der unmittelbaren Umgebung liegenden Anschlussnehmer werden.

Sollte festgestellt werden, dass über einen längeren Zeitraum kein Trinkwasser – die Ermittlung erfolgt durch die Messeinrichtung – abgenommen wird, behalten sich die Stadtwerke Aken (Elbe) vor, die Lieferung mit Trinkwasser einzustellen, um eine unmittelbare Gefahr – Verkeimung – für die übrigen Anschlussnehmer abzuwenden. Die Wiederinbetriebnahme dieses Trinkwasserhausanschlusses ist dann für den Objektbetreiber **kostenpflichtig**.

### **Zutrittsrecht**

Der Objektbetreiber hat dem Beauftragten der Stadt (Stadtwerke Aken (Elbe)) Zutritt zu den relevanten Messeinrichtungen – Wasserzähler – zu gestatten. Ein Zugang zur Messeinrichtung muss jederzeit gewährt sein. Es ist daher darauf zu achten, dass dieser frei zugänglich und nicht verbaut oder zugestellt ist.

### **Wasserzähler**

Die Wasserzähler sind Eigentum der Stadtwerke Aken (Elbe). Diese amtlich geeichten Geräte messen die Wasserabnahme und werden innerhalb der Eichgültigkeitsdauer gewechselt.

Des Weiteren ist der Wasserzähler vor Frost zu schützen.

### **Absperrarmaturen**

Die Absperrarmaturen, welche sich vor und hinter dem Wasserzähler befinden, sollten einmal im Jahr durch den Objektbetreiber bewegt (aufdrehen/zudrehen) werden. Durch das Bewegen der Absteller ist eine Funktionalität im Notfall gewährt.

### **Kundenanlage**

Die Kundenanlage beginnt nach dem Wasserzähler und endet an den freien Ausläufen der Entnahmestellen oder an den Sicherungseinrichtungen der Kundenanlage. Für die Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Kundenanlage darf nur nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Schäden innerhalb der Kundenanlage sollten umgehend beseitigt werden, da dem Kunden sämtliche vom Wasserzähler erfassten Wassermengen berechnet werden.

### **Wasserzählerschacht**

Für die Erstellung und die Unterhaltung des Wasserzählerschachtes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Jeder Betreiber hat selbst darauf zu achten, dass der Wasserzählerschacht in einem sauberen Zustand gehalten wird. Eine jährliche Kontrolle über die Beschaffenheit des Schachtes ist daher anzuraten.

### **Härtegrad**

Das durch die Stadtwerke Aken (Elbe) bereitgestellte Trinkwasser für Aken (Elbe), Kleinzerbst, Mennewitz, Susigke und Reppichau weist einen Härtegrad von zirka 20 Grad deutscher Härte (°dH) auf. Dies entspricht dem Härtebereich „hart“.

Für das Versorgungsgebiet Kühren beträgt die Gesamthärte zirka 13,3 °dH (Härtebereich „mittel“).

### **Birgit Mertens**

Betriebsleiterin Stadtwerke Aken (Elbe)

---